

## Anlage 2

Auszug aus der Geschäftsordnung (§§ 15 – 17) mit geplanten Änderungen und Erläuterungen

### GESCHÄFTSORDNUNG

**für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie die Ortsräte der Stadt Burgdorf**

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte beschlossen:

#### **§ 15 Anfragen**

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern können unabhängig von Sitzungsterminen jederzeit gestellt werden.<sup>1</sup> Sofern diese vor einer Sitzung beantwortet werden sollen, sind sie spätestens 7 Tage vor dem Tag der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich durch Brief oder E-Mail einzureichen. Soweit für die Einreichung der Anfragen nicht das Ratsinformationssystem (RIS) genutzt wird, sind diese in den Formaten Microsoft RTF (Rich Text-Format), Adobe pdf (Portable Dokument-Format) oder Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden, einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich behandelt. ~~Fraktions- und Gruppenanfragen haben Vorrang vor den Anfragen einzelner Ratsmitglieder.~~<sup>2</sup>
- (2) Anfragen können ~~sind~~ in der Sitzung mündlich wiederholt werden ~~zu wiederholen~~.

~~Die oder der Anfragende erhält ein Antwortschreiben der Verwaltung, Anfrage und Antwort werden über das Ratsinformationssystem allen Mandatsträgern zur Verfügung gestellt.<sup>3</sup> Die Antwort soll schriftlich abgefasst und nach der mündlichen Beantwortung dem Fragesteller sowie allen Fraktionen unverzüglich zugeleitet werden.~~

Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

Bis zu drei Zusatzanfragen der oder des Anfragenden sind zulässig.

- (3) Für Anfragen steht ein Zeitraum bis zu einer halben Stunde am Beginn der Ratssitzung zur Verfügung.

#### **§ 16 Aktuelle Aussprache**

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder findet eine Aussprache über eine die Stadt betreffende Angelegenheit von aktuellem Interesse statt. Der Antrag ist spätestens 3 Tage vor dem Tag der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax einzureichen. Hiervon sind die Vorsitzenden der Fraktionen unverzüglich zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> Klarstellung

<sup>2</sup> Regelung kann entfallen, da schriftliche Beantwortung erfolgt (s. Absatz 2)

<sup>3</sup> Anpassung an derzeitige Praxis

- (2) Die aktuellen Aussprachen finden zu Beginn der Ratssitzung statt und sollen höchstens 30 Minuten dauern. Die Redezeit ist für jedes Ratsmitglied auf fünf Minuten begrenzt. Das Rederecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der weiteren Beamten auf Zeit gemäß § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Werden mehrere aktuelle Aussprachen für dieselbe Ratssitzung gestellt, so dürfen sie nur insgesamt 1 Stunde dauern.

## **§ 17 Einwohnerfragestunde**

- (1) Vor Beginn und nach Schluss jeder öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, die von der oder dem Ratsvorsitzenden eröffnet und geleitet wird. Sie soll jeweils dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Burgdorf, die oder der nicht Mitglied des Rates ist, ist berechtigt, Fragen ~~sich~~ zu Beratungsgegenständen und weiteren Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen ~~Wort zu melden. Die Einwohnerinnen und Einwohner können Fragen an den Rat richten und diesen auch~~ und den Rat über Sachverhalte zu informieren.<sup>4</sup> Fragen, die nur der Meinungskundgabe bzw. der Selbstdarstellung und nicht der Informationsgewinnung dienen, sind unzulässig.<sup>5</sup>

Das Fragerecht in einer Einwohnerfragestunde steht auch Ratsmitgliedern zu, wenn sich die Frage auf ihre persönlichen Angelegenheiten bezieht oder sie durch ein Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG an der Ausübung ihres Mandats gehindert sind.<sup>6</sup>

- (3) Die Beantwortung der Fragen obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selbst beantwortet.<sup>7</sup> ~~Die Fragen können beantwortet werden:~~
- ~~a) von der oder dem Ratsvorsitzenden,~~
  - ~~b) von je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen,~~
  - ~~c) vom der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister,~~
  - ~~d) der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat,~~
  - ~~e) der Stadträtin oder dem Stadtrat.~~

Dabei ist es zur Klarstellung eines Sachverhaltes möglich, dass mehrere Personen eine Frage beantworten.

- (4) Eine Diskussion findet nicht statt. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so wird sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet.
- (5) Die gestellten Fragen und die erteilten Antworten sowie die Informationen sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer stichwortartig festzuhalten und als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

---

<sup>4</sup> Vorschlag VA 19.02.2013

<sup>5</sup> Lediglich Fragerecht nach § 62 NKomVG

<sup>6</sup> Klarstellung

<sup>7</sup> Gleichbehandlung aller Ratsmitglieder ( s. Stellungnahme Kommunalaufsicht)